

Stellungnahme zum Gesetzesentwurf der Bundesregierung zur Stärkung der Rückgewinnungshilfe und der Vermögensabschöpfung bei Straftaten (Bundestags-Drucksache 16/700)

Der Gesetzesentwurf verfolgt das erklärte Ziel, die strafprozessualen Möglichkeiten der Vermögensabschöpfung (erneut) auszuweiten und die Stellung der Opfer im Strafverfahren zu stärken. Damit reiht er sich in den Kontext zahlreicher Reformen des Straf- und Strafprozessrechts aus der jüngeren Vergangenheit ein, in denen insbesondere das Strafprozessrecht zunehmend nicht mehr, wie es seiner rechtstaatlichen Tradition entspricht, vorrangig als Instrument der Sicherung eines geordneten und rechtsförmigen Verfahrens und einfachgesetzliche Ausprägung der Beschuldigtenrechte, sondern als Instrument zur Verfolgung von (Verdachts-) Taten und inzwischen auch als Heimstatt des Opferschutzes ausgestaltet (bzw. dahin umgestaltet) wird. Diese Entwicklung insgesamt nachzuzeichnen und zu bewerten ist hier naturgemäß nicht möglich und nicht beabsichtigt. Dennoch sollen im Folgenden einige kritische, dabei durchaus einseitige und nicht erschöpfende Anmerkungen vorgebracht werden.

Dabei ist ausdrücklich zu konzedieren, dass die primären Ziele durch den Entwurf wohl erreicht und die von den Verfassern gesehenen Regelungsdefizite im Wesentlichen befriedigend gelöst werden. Das gilt insbesondere für die Regelungen zum Vorrang des Verletzten in der Vollstreckung, aber erfreulicherweise auch für die Wahrung der Rechte Dritter beim erweiterten Verfall. Insbesondere die Aufnahme des § 73 Abs. 1 S. 2 in § 73 d StGB war überfällig.

Beide soeben positiv hervorgehobenen Änderungen werfen jedoch auch ein bezeichnendes Licht auf das grundsätzliche, schon eingangs erwähnte Problem: Die bereits im geltenden Recht, aber auch in dem vorliegenden Entwurf erneut zu bemängelnde einseitige Konzentration auf die Bekämpfung von Straftaten, die Abschöpfung von (vermeintlichen) Tatvorteilen und den Opferschutz führt in der Praxis dazu, dass für Rechtsklarheit, Rechtssicherheit und auch die rechtsstaatlich gebotene Begrenzung solcher (wie vieler anderer) prozessualer Eingriffe letztlich nicht der Gesetzgeber sorgt, sondern diese Aufgaben dem Bundesverfassungsgericht überlassen werden. Im Hinblick auf § 73 d StGB wird dies in der Entwurfsbegründung ausdrücklich ausgesprochen. Auch sonst hätte aber in vielerlei Hinsicht Anlass bestanden, die jüngere Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts in eine umfassendere Reform des gesamten Regelungskomplexes umzusetzen. Insoweit sei darauf hingewiesen, dass das Bundesverfassungsgericht in den Jahren 2004 und 2005 sich mehrfach gezwungen sah, grundsätzlich zu den verfassungsrechtlichen Vorgaben und Grenzen von vermögensabschöpfenden bzw. die Vermögensabschöpfung sichernden Maßnahmen, insbesondere im Ermittlungsverfahren Stellung zu nehmen (vgl. BVerfGE 110, 1 ff; BVerfG 2 BvR 1136/03 [StV 2004, 409 ff]; BVerfG 2 BvR 1822/04 [StraFo 2005, 338 ff]; BVerfG 2 BvR 1075/05). Das zeigt, dass der Gesetzgeber in diesem Zusammenhang (wie andernorts auch) dazu neigt, Voraussetzungen und Reichweite strafprozessualer Zwangsmaßnahmen tendenziell zu erweitern, die Bestimmung der rechtsstaatlichen Grenzen und die Konturierung der Beschuldigtenrechte jedoch dem Bundesverfassungsgericht zu überlassen.

Vor diesem Hintergrund sollen, wie erwähnt, ohne Anspruch auf Vollständigkeit oder Ausgewogenheit, folgende Aspekte in thesenartiger Form kritisch hervorgehoben werden:

1. Zu den Voraussetzungen des Verfalls insbesondere beim Handeln für Dritte sowie des Wertersatzverfalls allgemein

Der Entwurf sieht keine klarstellenden Regelungen insbesondere zum Verfall beim Handeln für Dritte, § 73 Abs.3 StGB sowie (insoweit) dem Wertersatzverfall, 73 a StGB vor. Dies ist wohl damit zu erklären, dass nach Auffassung der Bundesregierung sich „das geltende Recht der strafrechtlichen Vermögensabschöpfung (...) in der Praxis grundsätzlich bewährt (...) hat“ (so die Entwurfsbegründung). Dabei wird übersehen, dass die Voraussetzungen des „für

einen anderen Handelns“ sowie des „etwas Erlangens“ in § 73 Abs. 3 wie auch – jedenfalls bei dieser Konstellation – der Unmöglichkeit der Abschöpfung „des Erlangten“ im Sinne des § 73 a StGB in wesentlichen Fällen unklar sind. Insbesondere regelt das Gesetz den so genannten „Bereicherungszusammenhang“ zwischen Tat, Taterlös und vom Dritten Erlangtem nicht. Nach dem Gesetzeswortlaut wäre deswegen nach wie vor der Zugriff auch auf solche Vermögensgegenstände möglich, die der Dritte gutgläubig, insbesondere auf der Basis nicht bemakelter Rechtsgeschäfte erlangt hat. Die in BGHSt 45, 235 ff getroffene Differenzierung zwischen Vertretungs-, Verschiebungs- und Erfüllungsfällen ist in der Literatur vielfach auf Kritik gestoßen (vgl. nur Tröndle/Fischer, StGB, 53. Auflage 2006, § 73 Rn 24 f mwN) und insgesamt jedenfalls in den Abgrenzungen unklar. Hier wäre eine gesetzgeberische Klarstellung, unter welchen Voraussetzungen auf von Dritten erlangte Vermögenswerte zugegriffen werden soll und unter welchen nicht, erforderlich gewesen. Das Problem setzt sich beim Wertersatzverfall fort. So ist beispielsweise unklar, ob und unter welchen Voraussetzungen auf Gesellschaftervermögen zugegriffen werden kann, wenn die juristische Person (mutmaßlich) aus Straftaten etwas erlangt hat und Gewinnentnahmen stattgefunden haben, das Gesellschaftsvermögen jedoch zur Deckung des (mutmaßlich) deliktisch angerichteten Schadens noch ausreicht. In der Praxis wird hier vielfach der Versuch unternommen, auf Privatvermögen zuzugreifen, was in dieser allgemeinen Form aber nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (vgl. hierzu nur BVerfG StV 2004, 409 ff) nicht möglich ist. Auch insofern wäre eine klare Abgrenzung durch den Gesetzgeber geboten.

2. Zur Verlängerung der Frist des § 111 b Abs. 3 StPO

Die Fristverlängerung in § 111 b Abs. 3 StPO von neun auf zwölf Monate wird damit begründet, insbesondere in größeren Verfahren habe sich gezeigt, dass die Neun-Monats-Frist häufig nicht hinreicht. Dieses Argument ist schon für sich bedenklich, weil hier (wie auch andernorts) die Einschränkung von Beschuldigtenrechten schlicht mit ökonomischen Zwängen begründet wird, denen durch eine hinreichende, (insbesondere Personal-) Ausstattung der Justiz Rechnung getragen werden könnte und müsste.

Noch schwerer wiegt, dass sich diese Fristverlängerung für verfallssichernde Maßnahmen bereits im Ermittlungsverfahren nur bedingt mit der neuesten Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts vereinbaren lässt. In der Entscheidung BVerfG StraFO 2005, 338 ff (2 BVR 1822/04) wird ausdrücklich ausgesprochen, dass es sich bei den verfallssichernden Maßnahmen nach der StPO um schwerwiegende Eingriffe in das Eigentumsrecht handelt, weswegen die Anforderungen an die Eingriffe mit der Dauer der Nutzungs- und Verfügungsbeschränkung steigen. Die im Entwurf vorgesehene Erweiterung derjenigen Frist, innerhalb derer ohne das Vorliegen dringender Gründe alleine aufgrund besonderer Schwierigkeiten oder besonderen Umfangs der Ermittlungen bei einfachem Tatverdacht die Eingriffsmaßnahmen aufrechterhalten werden können, steht hierzu in einem erkennbaren Spannungsverhältnis.

Hinzu kommt in diesem Zusammenhang, dass der Entwurf nach wie vor keine zeitliche Begrenzung für die Eingriffsdauer vorsieht. In der Praxis ist nicht selten zu beobachten, dass über Jahre hinweg Maßnahmen nach § 111 b ff StPO aufrechterhalten werden (auch hierzu hat sich das Bundesverfassungsgericht in der soeben zitierten Entscheidung kritisch geäußert). Zumindest in denjenigen, nicht seltenen Fällen, in denen die Existenz von Unternehmen oder auch die Sicherung von Unterhaltsansprüchen gegenüber Kindern oder sonstigen Angehörigen gefährdet ist, wäre die Festlegung einer gesetzlichen Höchstgrenze oder zumindest eine gesetzgeberische Konkretisierung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes erforderlich. Der Entwurf beschränkt sich stattdessen einseitig auf eine Fristverlängerung zu Lasten des Beschuldigten, in der die mit der verlängerten Aufrechterhaltung des Eingriffs verbundene besondere, grundrechtsspezifische Problematik nicht berücksichtigt wird.

Im gleichen Zusammenhang ist im Übrigen ein praktisches Problem unberücksichtigt geblieben. Nach dem insoweit unveränderten Wortlaut des § 111 b Abs. 3 hat an sich das Gericht von Amts wegen nach sechs Monaten die Maßnahme aufzuheben. In der Praxis ist zu beobachten, dass dies in vielen Fällen nicht geschieht. Die Verteidigung sieht sich daher vielfach genötigt, die Aufhebung der Maßnahme beim Amtsgericht zu beantragen. Aufgrund der notorischen Überlastung der Strafjustiz ist jedoch nicht selten das Beschwerdeverfahren, ganz gleich, ob das Amtsgericht im Sinne der Verteidigung entscheidet oder nicht, noch nicht abgeschlossen, bevor die Verlängerungsfrist des § 111 b Abs. 3 StPO abgelaufen ist. Dies kann in der Praxis dazu führen, dass zwar nach Ablauf von sechs Monaten die für eine Verlängerung der Maßnahme nach § 111 b Abs. 3 StPO erforderlichen Voraussetzungen nicht vorliegen, die Staatsanwaltschaft aber dennoch Gelegenheit erhält, noch während des Beschwerdeverfahrens einen erneuten Antrag auf Verlängerung der Maßnahme entweder um weitere drei (oder künftig: sechs) Monate oder aber auf unbegrenzte

Zeit zu stellen, und zwar mit der Begründung, spätestens nach Ablauf der Sechs-Monats-Frist seien die entsprechenden Voraussetzung eingetreten. Damit verliert die in § 111 b Abs. 3 S. 1 alter wie neuer Fassung genannte Regelfrist für die verfallssichernden Maßnahmen im Ergebnis ihre praktische Bedeutung. In diesem Zusammenhang wäre im Übrigen die Klärung der Frage interessant, ob bisher in nennenswerter Zahl Fälle bekannt geworden sind, in denen die Maßnahme trotz Bestehen eines einfachen Tatverdachts nach sechs Monaten aufgehoben worden ist. Es ist zu vermuten, dass dies nicht der Fall ist.

3. Zu § 111 i des Entwurfs: Auffangrechtserwerb des Staates

Hoch problematisch ist schließlich die im Entwurf vorgesehene Regelung zum Auffangrechtserwerb des Staates.

Dabei ist zunächst einmal kritisch anzumerken, dass bereits bisher unklar war, wie zu verfahren ist, wenn der Verletzte im Vergleichswege einen Teil seiner Ansprüche gegen den Schädiger verzichtet (vgl. dazu Tröndle/Fischer aaO § 73 Rn 13 a). Insoweit wäre eine klärende Bestimmung umso dringender, weil nach dem Entwurf diejenigen Vermögenswerte, aus denen der Geschädigte nicht befriedigt wird, dem Staat zufallen sollen. Nach bisherigem Recht wäre dies jedenfalls dann nicht der Fall gewesen, wenn die vergleichsweise Einigung nach dem Urteilserlass erfolgt und die Drei-Monats-Frist des § 111 i a.F. verstrichen ist. Nach dem Entwurf jedoch wäre insoweit eine Befriedigung des Opfers nicht eingetreten, so dass Vermögenswerte, die den Vergleichsbetrag übersteigen, zu Gunsten der Staatskasse verfallen würden. Damit sinkt der Anreiz, sich mit den Geschädigten zur Erzielung einer Vergleichsregelung in Verbindung zu setzen, erheblich. Das gilt zumindest dann, wenn mit OLG Zweibrücken, StV 03, 160 ff, 162 der Verfall im Grundsatz auch noch im Hinblick auf Schadensbeträge angeordnet werden kann, auf deren Ausgleich der Verletzte ausdrücklich verzichtet hat.

Die Regelung des Auffangrechtserwerbs erscheint aber auch im Hinblick auf die (insbesondere prozessualen) Folgen aus mehreren Gründen nicht durchdacht. So ist zunächst darauf hinzuweisen, dass die Verortung der Neuregelung in der StPO nicht sachgerecht ist. Der Sache nach sieht § 111 i des Entwurfs nämlich vor, dass jedenfalls bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen eine Verfallsanordnung stets möglich sein soll, und zwar entweder zu Gunsten des Verletzten oder der Staatskasse. Damit werden entgegen dem ersten Anschein nicht nur die prozessualen Maßnahmen zur Sicherung des Verfalls neu geregelt. Vielmehr wird eine materiell dem Grundsatz des § 73 Abs. 1 S. 2 StGB widersprechende, neue Gewichtung eingeführt: Der Verfall soll künftig anscheinend unabhängig davon angeordnet werden können, ob die Geschädigten ihre Ansprüche geltend machen oder nicht. Nach dem Wortlaut des Entwurfs soll ein Verfall zu Gunsten der Staatskasse offensichtlich selbst dann möglich sein, wenn der Verletzte sich vor einem Zivilgericht erfolglos um die Erlangung eines vollstreckbaren Titels bemüht hat. Dies kann beispielsweise deswegen der Fall sein, weil das Zivilgericht, das an die strafgerichtlichen Entscheidungen nicht gebunden ist, die Sach- und Rechtslage anders beurteilt als das Strafgericht, aber (näher liegend), etwa auch dann, wenn der Verletzte, etwa zur Vermeidung der Verjährung, den Zivilrechtsweg beschritten hat, bevor die Staatsanwaltschaft Anklage erhoben hat oder gerade umgekehrt, wenn der Schädiger den Einwand der Verjährung geltend machen konnte. In all diesen Fällen ist denkbar, dass der (vermeintlich) Geschädigte auf zivilprozessualen Wege endgültig unterliegt, aus zivilrechtlicher Sicht der Schädiger also keinen Schadensersatz zu leisten hat. In diesem Fall soll der Staat trotzdem das Vermögen abschöpfen können, das ursprünglich (nur) zur Sicherung möglicher Ansprüche des Verletzten im Ermittlungsverfahren beschlagnahmt bzw. arretiert werden konnte (§ 111 b Abs. 5 StPO alter wie neuer Fassung) dies stellt einen merkwürdigen Wertungswiderspruch dar.

Schließlich ist auf die Problematik der Rechtskraft hinzuweisen. Es ist wenig einleuchtend, dass die Drei-Jahres-Frist zwar mit Urteilserlass in Gang gesetzt wird, ihr Ablauf jedoch durch langwierige Rechtsmittelverfahren offensichtlich gehemmt werden soll. Dies könnte dazu führen, dass beispielsweise dann, wenn eine verurteilende Entscheidung erster Instanz in der Revision durch den Bundesgerichtshof insgesamt aufgehoben und die Sache an das Landgericht zurückverwiesen wird, die vermögenssichernden Maßnahmen nach § 111 i Abs. 3 S. 1 des Entwurfs auch nach Jahren weiter aufrechterhalten bleiben können, weil der entsprechende, urteilsbegleitende Beschluss des Erstgerichts weiter Bestand hat. Gegen ihn dürfte allenfalls das Rechtsmittel der Beschwerde gegeben sein, über das jedoch im Beispielsfall nicht der Bundesgerichtshof, sondern das zuständige Oberlandesgericht entscheidet. Hier ist die Gefahr divergierender Entscheidungen gegeben. Jedenfalls soll der Beschuldigte offenbar gezwungen werden, Rechtsmittel nicht nur gegen die Verurteilung, sondern auch gegen den Beschluss nach § 111 i Abs. 3 S. 1 StPO einzulegen und so einen „Zwei-Fronten-Krieg“ zu beginnen.

4. Zusammenfassung und Alternative

Die zuletzt vorgebrachten Kritikpunkte mögen durch gesetzestechnische Verbesserungen zu beseitigen sein. Ob dies befriedigend gelingt, ist jedoch zu bezweifeln. Die gemeinsame Ursache aller soeben angerissenen Probleme besteht darin, dass die gesetzgeberische Vorstellung, völlig unabhängig vom Ausgang außergerichtlicher oder gerichtlicher zivilrechtlicher Auseinandersetzungen zwischen Täter und Opfer solle jedenfalls ein vom Strafgericht zu beziffernder Schadensbetrag dem Täter entzogen und diese Möglichkeit während des gesamten Verfahrens unter allen Umständen gesichert werden, nicht in eine grundsätzlich neue Gestaltung der Verfallsvoraussetzungen des StGB einfließt, sondern, zugespitzt formuliert, in einer Neuformulierung der Sicherungsmaßnahmen nach der StPO versteckt wird.

Das führt zunächst dazu, dass die bisherige, insoweit sehr klare Regelung, wonach bei Vorhandensein von Straftatopfern die verfallssichernden Maßnahmen letztlich nur in begrenztem Umfang und für begrenzte Zeit zu deren Gunsten als Rückgewinnungshilfe durch die Strafjustiz verhängt werden können, im Grunde aufgegeben wird. Stattdessen soll der Staat künftig offensichtlich als eine Art Universal-Geschädigter immer da auftreten, wo die nach Auffassung der Strafjustiz geschädigten Personen ihre Ansprüche nicht geltend machen wollen oder können oder sogar nach Auffassung der Zivilgerichte gar keinen Schadensersatz zu beanspruchen haben. Damit verliert nicht nur die Vorschrift des § 73 Abs. 1 S. 2 StGB letztlich ihre bisher große Bedeutung. Vielmehr erhalten die strafprozessualen Eingriffsmöglichkeiten eine völlig andere, der StPO bisher fremde Qualität: Im Ausgangspunkt dienen prozessuale Zwangsmaßnahmen nach der StPO traditionell zunächst einmal der Sicherung der Durchführung des Strafverfahrens und der Strafvollstreckung. Gegen Ende des 20. Jahrhunderts kam aufgrund viktimologischer Forschungen die Sicherung von Opferrechten hinzu. Die jetzt vorgesehene Regelung fügt materiell einen von den Opferrechten unabhängigen, umfassenden Abschöpfungsanspruch des Staates hinzu, über dessen Bestand und Höhe alleine die Strafgerichte entscheiden und den sie zugleich nicht nur im Ermittlungsverfahren, sondern auch durch urteilsbegleitende Beschlüsse umfassend absichern sollen. Neben dem staatlichen Strafanspruch und die Schadensersatzansprüche der Opfer tritt damit ein in dieser Form bisher unbekannter, umfassender Anspruch des Staats gegen den Bürger, dessen dogmatische Fundierung unklar ist und dessen systematische Verordnung in der StPO bruchlos kaum möglich sein dürfte.

Die im Entwurf gewählte Lösung bringt es darüber hinaus mit sich, dass nicht nur, wie offensichtlich ja beabsichtigt, der Satz „Straftaten sollen sich nicht lohnen“ eine deutlich weiter reichende Bedeutung erhalten soll als bisher. Durch die Verortung in der StPO (§ 111 i des Entwurfs) werden nämlich diejenigen Eingriffsmöglichkeiten, die gegen bloß verdächtige Personen bestehen, letztlich parallel zu denjenigen ausgestaltet, die rechtskräftig Verurteilte treffen sollen. Mit anderen Worten: Schon Bürger, gegen die lediglich ein einfacher Tatverdacht besteht, können dauerhaft und nachhaltig in ihrer wirtschaftlichen Existenz beeinträchtigt werden. Bereits heute führen die §§ 111 b ff StPO nicht selten zum wirtschaftlichen Ruin der Betroffenen. Diese Problematik wird durch den Entwurf noch erheblich verschärft, weil die dortigen, grundlegenden Erweiterungen der Eingriffsermächtigungen im Wesentlichen auch lediglich Tatverdächtige treffen. An dieser Stelle ist nachdrücklich darauf hinzuweisen, dass von allen Ermittlungsverfahren deutscher Staatsanwaltschaften im Schnitt nur rund 25 % zur Anklageerhebung oder zum Strafbefehlsantrag führen, etwa 75 % also in anderer Weise beendet werden. Vor diesem Hintergrund ist es in hohem Maße bedenklich, dass künftig von vornherein für ein Jahr und sodann denkbarer Weise über mehrere Jahre hinweg ohne rechtskräftige Feststellung von Straftaten und in vielen Fällen auch unabhängig von der Existenz (vermeintlich) geschädigter Personen den betroffenen Bürgern ihre Existenzgrundlage soll entzogen werden können. Der Entwurf schießt insoweit erheblich über das Ziel hinaus.

Gesetzesentwurf: <http://dip.bundestag.de/btd/16/007/1600700.pdf>

Bisherige gesetzliche Regelungen: § 73 StGB, § 111 StPO